

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Herrn Steffen Sprüssel

Landesverband Schleswig-Holstein  
c/o Prof. Dr.-Ing. Helmut Offermann  
Stettiner Str. 67  
24340 Eckernförde  
Tel. 04351/82941  
helmut.offermann@gmx.de

Eckernförde, den 09. April 2021

**Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)**

Ihr Schreiben vom 16. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Sprüssel,

vielen Dank für die mit Ihrem Schreiben vom 16.03.2021 eröffnete Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer neugefassten Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) basierend auf § 93 Landesbeamtengesetz (LBG) SH und § 53 BeamStG angehört zu werden:

Hier haben wir von unseren Mitgliedern zahlreiche, sehr kritische Rückmeldungen zu dieser neugefassten Lehrverpflichtungsverordnung erhalten.

**Unsere Mitglieder empfinden diese neugefasste Lehrverpflichtungsverordnung als große Enttäuschung.**

Während an den Universitäten z.T. einige Verbesserungen vorgesehen sind, sieht dieser Entwurf für die meisten Kolleginnen und Kollegen, u.a. durch die Streichung der Anerkennung der Abschlussarbeiten, in der Summe Mehrarbeit vor. In Verbindung mit den vielfältigen Veränderungen der Hochschulen, z.B. im Bereich angewandte Forschung und Digitalisierung, ist dieser Entwurf für uns so nicht zu akzeptieren.

Wir sehen als Berufsverband, dass mit dieser Neufassung der LVVO eine wichtige Chance die Leistungen der Kollegen/innen an Fachhochschulen / Technischen Hochschulen zu würdigen, verpasst wurde und die Schere gegenüber den Kollegen/innen an den Universitäten des Landes immer weiter auseinander geht.

Wir möchten Sie daher eindringlich darum bitten, hier einen starken und direkten Dialog Ihres Hauses mit uns zu suchen, um im Vorhinein konsensuale und zielgerichtete Lösungen zu entwickeln und dadurch potenziellen, nachträglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen gemeinsam entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



## Zu den Details:

Der Hochschullehrerbund **hib** Schleswig-Holstein begrüßt es, dass die LVVO grundlegend überarbeitet und systematisch klarer gefasst wurde. Gleichwohl sehen wir verbleibende Änderungsbedarfe in wichtigen Regelungsbereichen, die hier hinsichtlich der gewichtigsten Punkte dargelegt werden, wie folgt:

### § 3 Absatz 2

#### Änderungsbedarf:

Es ist folgender § 3 Absatz 2 Satz 3 einzufügen:

*„Dabei sind die Vorschläge der Professorinnen und Professoren zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Wege der Selbstkoordination des Lehrkörpers vorrangig.“*

#### Begründung:

Die Altregelung zur Zuständigkeit des Dekans für die Festlegung, welche Lehrangebote durch wen zu erbringen sind, verstößt dem Wortlaut nach gegen Art. 5 Absatz 3 GG, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hatte:

*„Demgegenüber verstößt die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 LVVO Schl.-H. jedenfalls ihrem Wortlaut nach insoweit gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, als sie in organisationsrechtlicher Hinsicht die originäre Kompetenz für die Zuteilung der Lehrveranstaltungen, die für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots erbracht werden müssen, nicht bei den dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrern, sondern bei einem Hochschulorgan – in diesem Zusammenhang noch nicht entscheidend: dem Dekan – verortet.“* (BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 CN 1/11 –, BVerwGE 144, 195-211, Rn. 27)

Die Altregelung bedurfte einer verfassungskonformen Auslegung, um überhaupt Bestand behalten zu können:

*„Sie können in verfassungskonformer Weise dahin ausgelegt werden, dass der Dekan einem Hochschullehrer erst dann eine Anweisung zum Abhalten einer Lehrveranstaltung erteilen darf, wenn zuvor in einem angemessenen zeitlichen Rahmen kein geeigneter Vorschlag zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots im Wege der Selbstkoordination der betroffenen Hochschullehrer zustande gekommen ist. In welchem – gegenüber sonstigen hochschulrechtlichen Abläufen vorrangigen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. Oktober 2004 a.a.O. S. 356 f. und vom 20. Juli 2010 a.a.O. S. 118) – Verfahren die Hochschullehrer einen solchen Vorschlag zu erarbeiten suchen, bleibt wie die Entscheidungsfindung als solche ihrer Selbstkoordination überlassen.“* (BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 CN 1/11 –, BVerwGE 144, 195-211, Rn. 30)

Es erscheint zielführend, nicht erst eine juristisch anspruchsvolle Gesetzesauslegung zur zutreffenden Gesetzesanwendung Platz greifen zu lassen, sondern dies im Wortlaut der Regelung unmittelbar klar zu stellen. Daher ist die vorgeschlagene Regelung geboten.

## § 5 Absatz 2 Nr. 1

### Änderungsbedarf:

§ 5 Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

*„An Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der*

*1. Professorinnen und Professoren*

*12 LVS“*

### Begründung:

Soll das über 50 Jahre wesentlich erweiterte Aufgabenspektrum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften qualitativ angemessen wahrgenommen oder gar weiterentwickelt werden, kann es nicht bei dem vor 50 Jahren für die damaligen Fachhochschulen als reine Lehreinrichtungen festgelegten Lehrumfang der Professorinnen und Professoren von 18 SWS bleiben. Eine den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werdende, durch anwendungsbezogene Forschung unterlegte Lehre und die Forschung selbst ziehen eine Verschiebung der Zeitbudgets nach sich. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten 2007 dargelegt, dass bei Professuren und Juniorprofessuren mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre („Lehrprofessuren“) der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 SWS) liegen sollte, während für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen sollte. Auch für andere Lehrkräfte, die mit der Vermittlung forschungsnaher Lehrinhalte beschäftigt seien („Lecturers“), müssten Freiräume zu eigener Forschung bestehen; 12 SWS Lehrdeputat sollten auch hier als Maximum betrachtet werden, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen. Da eine am aktuellen Stand der Forschung ausgerichtete Lehre nur Minimalanforderung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein kann, kommt auch bei diesen unter unveränderter Akzeptanz ihres typenbildenden Commitment für die Lehre eine maximale Lehrverpflichtung von 12 SWS in Betracht. Deputatsermäßigungen in Einzelfällen, für die den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein Budget nunmehr zehn Prozent gemäß § 10 Absatz 4 LVVO (Neufassung) der Lehrkapazität zur Verfügung steht, werden diesen Anforderungen nicht gerecht, da sie Forschung und andere Aufgaben nur punktuell fördern können. Zum Ausbau des typenbildenden Profils der Hochschulen für angewandte Wissenschaften brauchen wir eine Durchdringung von anwendungsorientierter Forschung und Lehre für alle Studienprogramme, alle Fächer und alle Professorinnen und Professoren.

## § 6 Satz 1

### Änderungsbedarf:

Sowohl für die Veranstaltungsart Laborübungen als auch für die Lehrveranstaltungsart Projekt ist der Anrechnungsfaktor an Fachhochschulen auf 1,0 festzusetzen.

### Begründung:

Es erscheint vor dem Hintergrund der gebotenen Absenkung des Lehrdeputats für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (s.o.) unangemessen, durch die Halbierung des Anrechnungsfaktors für die Lehrveranstaltungsart Laborübung die Anrechenbarkeit dieser Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat zu schmälern. Die neue Differenzierung zwischen der Lehrveranstaltungsart Übung und der Lehrveranstaltungsart Laborübung ist fallen zu lassen. Auch für die Lehrveranstaltungsart Projekt ist der dem tatsächlichen Zeiteinsatz entsprechende Abrechnungsfaktor von 1,0 anzusetzen.

## § 7 Absatz 6

### Änderungsbedarf:

Es ist folgender § 7 Absatz 6 einzufügen:

*„Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt werden.“*

### Begründung:

Es erscheint vor dem Hintergrund der gebotenen Absenkung des Lehrdeputats für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (s.o.) unangemessen, die Anrechenbarkeit der Betreuungstätigkeiten bei Studienabschlussarbeiten auf das Lehrdeputat zusätzliche Lehre zur Erfüllung der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen vollständig zu streichen. Bei der vorgeschlagenen Regelung wurde § 15 Lehrverpflichtungsverordnung Niedersachsen zu Grunde gelegt. Andere Bundesländer sehen sogar noch höhere LVS als anrechenbar an, vgl. etwa § 4 Abs. 5 Lehrverpflichtungsverordnung Nordrhein-Westfalen. Eine Verschlechterung des bisherigen Stands der Anrechenbarkeit von bis zu zwei LVS an Fachhochschulen ist abzulehnen.

## § 10 Absatz 7

### Änderungsbedarf:

Es ist folgender § 10 Absatz 7 einzufügen:

*„In den ersten beiden Semestern nach Dienstbeginn soll Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen insbesondere zum Zwecke der wissenschaftsdidaktischen Fort- und Weiterbildung nach Anhörung des Fachbereichs eine Lehrermäßigung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt werden.“*

### Begründung:

Die Berufenen auf eine Professur an der Fachhochschule befinden sich in aller Regel in der beruflichen Praxis und nicht oder nur nebenberuflich im akademischen Lehrbetrieb. Der Dienstbeginn fällt dabei typischerweise mit dem Semesterbeginn zusammen und liegt jedenfalls in enger zeitlicher Nähe zum Lehrveranstaltungsbeginn. Für die erhebliche Umstellung ist auch zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung und damit zur Sicherung der Qualität der Lehre eine Lehrermäßigung geboten und angemessen. Beispielhaft ist die Regelung im Land Berlin, dort in § 9 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO):

*„Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann den Professoren an Fachhochschulen nach ihrer ersten Berufung an eine Hochschule nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt werden.“*